

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen der KAMAKA **Electronic Bauelemente Vertriebs GmbH zur Verwendung im** **Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern**

Stand 06/2018

1. Allgemeines

Die vorbestehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unseren unternehmerisch tätigen Kunden. Unsere Lieferungen und Leistungen werden ausschließlich zu nachstehenden Verkaufsbedingungen ausgeführt. Abweichende Bedingungen des Käufers sind für uns nur bindend, wenn sie schriftlich von uns anerkannt werden. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.

2. Geltung der Bedingungen

2.1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

2.2. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns nicht bindend, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller bedürfen bei Vertragsabschluss der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis.

3. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote erfolgen freibleibend und gelten 30 Tage nach Angebotsabgabe. Unsere Liefervorschläge sind unverbindlich und enthalten nur Aufforderungen zu Angeboten durch den Besteller. Vertragsschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Verkaufsangestellten, werden erst durch die schriftliche Bestätigung unserer Geschäftsführung verbindlich.

4. Preise

Unsere Preise gelten ab Lager ausschließlich Verpackung und Versicherung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Im Falle der Änderung der zum Zeitpunkt der Einfuhr gültigen Zollsätze, sowie bei Währungsschwankungen sind wir berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise angemessen zu erhöhen.

5. Lieferung

5.1. Ein Versand der Ware erfolgt stets im Auftrag und auf Kosten des Bestellers durch einen Transporteur nach Wahl des Lieferers. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht unbeschadet des Gefahrenüberganges bei Übergabe, auf den Besteller schon dann über nach Anzeige, dass die Ware zur Abholung bereit steht oder sobald der Lieferer die Ware dem Transporteur (Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt) übergeben hat.

Der Besteller hat die Ware bei Erhalt unverzüglich auf Transportschäden zu untersuchen und etwaige Schäden unverzüglich schriftlich dem Lieferer und dem Transporteur zu melden.

5.2. Die vom Lieferer genannten Liefertermine oder -Fristen sind nur annähernd und für ihn unverbindlich. Die Lieferungen erfolgen nach Maßgabe unserer betrieblichen Gegebenheiten. Eine Gewähr für die Einhaltung eines Liefertermins übernehmen wir nicht. Die Lieferfrist beginnt mit dem Ausstellungstag der Auftragsbestätigung. Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger und richtiger Belieferung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Fixgeschäfte bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Besteller nicht zumutbar.

Soweit KAMAKA nicht rechtzeitig oder nicht richtig selbst beliefert wird, wird KAMAKA den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes unterrichten und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Besteller unverzüglich erstatten.

5.3. Abrufaufträge sind innerhalb eines Jahres ab Zugang der Auftragsbestätigung abzunehmen. Nichtabnahme innerhalb eines Jahres nach der Auftragsbestätigung führt zum Verzug.

6. Zahlung

6.1. Zahlung hat, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Ein vereinbartes Skonto darf der Besteller nur dann in Anspruch nehmen, wenn er sich mit anderen Zahlungen nicht im Verzug befindet.

Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung aus-zuführen und, wenn diese nicht geleistet wird, nach angemessener Frist vom Vertrag zurück- zutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu fordern. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Bestellers verlangen. Firmenänderung oder Wechsel in der juristischen Person des Käufers berechtigen uns zum Rücktritt.

6.2. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug ist KAMAKA unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ohne Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz jährlich zu fordern. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Der Kunde ist in diesem Fall dann berechtigt KAMAKA

nachzuweisen, dass KAMAKA als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6.3. Für den Fall, dass Vertragsschluss und Lieferdatum um mehr als einen Monat auseinander liegen und sich unsere Beschaffungskosten nach Vertragsschluss und vor Bereitstellung der Ware erhöhen, behält sich KAMAKA das Recht vor, den vereinbarten Preis durch einseitige Erklärung um denselben Betrag zu erhöhen. In diesem Falle ist der Kunde berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen (Kündigungs- oder Rücktrittsrecht), sofern KAMAKA die entsprechende Erklärung innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung zugeht.

6.4. Der Kunde muss alle bestellten Waren innerhalb von 12 Monaten nach Bestelldatum zur Lieferung abrufen, um einen einheitlichen Mengenrabatt für die jeweilige Bestellung zu erhalten. Die Gewährung des Mengenrabattes erfolgt ausdrücklich unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Abrufes der jeweils bestellten Menge.

6.5. Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von KAMAKA anerkannt sind. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln der Lieferung steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Lieferung zu. In einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten - Lieferung steht. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Kunden im Übrigen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Der Liefergegenstand (im Folgenden Vorbehaltsware) bleibt Eigentum der KAMAKA bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung bereits entstandenen und noch entstehenden Forderungen. Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnungen gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.

7.2. Die Vorbehaltsware ist von anderen Warenbeständen des Kunden getrennt zu lagern.

7.3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an KAMAKA ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom KAMAKA in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der der KAMAKA abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

7.4. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Ware durch den Kunden vor Eigentumserwerb sind unzulässig. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der gemäß dieser Ziffer 7 (Eigentumsvorbehalt) an KAMAKA abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an KAMAKA weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist KAMAKA berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann KAMAKA nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber den Abnehmern verlangen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde der KAMAKA die zur Geltendmachung von deren Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde KAMAKA unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Kunden erfolgt. Der Kunde hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

7.5. Dem Kunden ist es gestattet, den Liefergegenstand zu be- oder zu verarbeiten bzw. umzubilden ("Verarbeitung"). Die Verarbeitung erfolgt für KAMAKA als Hersteller im Sinne von § 950 BGB.

Soweit der Wert des der KAMAKA gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht KAMAKA gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt KAMAKA Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Soweit KAMAKA nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich der Kunde und KAMAKA darüber einig, dass der Kunde der KAMAKA Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des der KAMAKA gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit dem KAMAKA nicht gehörender Ware.

Soweit KAMAKA nach diesem § 7 (Eigentumsvorbehalt) Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Kunde sie für KAMAKA mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

7.6. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist KAMAKA auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder - erforderlichenfalls nach Fristsetzung - vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung KAMAKAs, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

7.7. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die KAMAKA zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird KAMAKA auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der KAMAKA zustehenden Sicherheiten 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Dem Kunden steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

8. Gewährleistung und Mängelrüge

8.1. Unsere Artikel sind nach anerkannten Regeln der Technik so hergestellt, dass sie die ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert und ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Auch nach Regeln der Technik sind Ausreißer nicht vermeidbar. Der Besteller hat daher in seinem eigenen Interesse Eingangsprüfungen durchzuführen. Soweit besondere Prüfungen durch uns erfolgen sollen, muss dies ausdrücklich vertraglich festgelegt werden.

8.2. Die gelieferte Ware ist nach dem Eintreffen sofort nach kaufmännischen Grundsätzen zu untersuchen. Die dabei erkennbaren Mängel sind zwei Wochen nach Ablieferung, nicht erkennbare Mängel zwei Wochen nach deren Entdeckung spätestens mit Ablauf der vereinbarten Gewährleistung schriftlich anzuzeigen. Bei berechtigter Mängelrüge erfolgt nach Wahl von KAMAKA Nachbesserung der fehlerhaften Ware oder Ersatzlieferung. Dabei hat der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere die beanstandeten Gegenstände zur Verfügung zu stellen, andernfalls entfallen seine Ansprüche. Kommt KAMAKA ihrer Nachbesserungs- oder Ersatzlieferpflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, steht dem Kunden nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung zu, jedoch kein Schadensersatz.

8.3. Die Einsendung der beanstandeten Ware an KAMAKA muss in original- oder fachgerechter Verpackung erfolgen. War die Beanstandung zu Unrecht erfolgt, so hat der Kunde unbeschadet weitergehende Ansprüche der KAMAKA dieser die Aufwendungen zur Prüfung und - soweit verlangt - zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Kunde soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferung an einem anderen Ort als die Niederlassung des Kunden erbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Die Anwendung des §§ 478 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt. Unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungen seitens des Kunden oder Dritter hebt die Haftung von KAMAKA auf.

8.4. Fehlt der verkauften Ware im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs eine zugesicherte Eigenschaft, so steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu.

8.5. Sämtliche Ansprüche gegen KAMAKA aus und im Zusammenhang mit der Lieferung fehlerhafter Ware, gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Allgemeine Haftungsbegrenzung/Haftungsausschluss

9.1. KAMAKA haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der KAMAKA oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Haftung von KAMAKA ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer in Satz 1 oder Satz 3 dieses Absatzes aufgeführter Ausnahmefall vorliegt. Im Übrigen haftet KAMAKA nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit KAMAKA den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer, der in Satz 1 oder Satz 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefällen vorliegt.

9.2. Die Regelungen des vorstehenden Absatzes 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung) und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schulverhältnis - auch Nebenverpflichtungen - sowie Verschulden bei Vertragsschluss oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten insbesondere auch für den Anspruch auf Aufwendungsersatz und entgangenem Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffer 10 dieser Bedingungen und die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziffer 11 dieser Bedingungen.

10. Haftungsbegrenzung wegen Lieferverzögerung / Höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen

10.1 Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höherer Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche, nicht vom Verkäufer zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Lieferfristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.

10.2 KAMAKA haftet bei Verzug mit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der KAMAKA oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder

der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Haftung von KAMAKA ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 und Satz 2 wird die Haftung von KAMAKA wegen Verzuges für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 5% und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 10% des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt.

Weitergehende Ansprüche des Kunden sind - auch nach Ablauf einer der KAMAKA etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach Satz 1 gegeben ist. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Haftungsbegrenzung bei Unmöglichkeit

In Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit KAMAKAs oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet KAMAKA nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der KAMAKA ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer, der in Satz 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 und des Satzes 2 wird die Haftung KAMAKAs wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10% des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind - auch nach Ablauf der KAMAKA etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Rücktritt

12.1. Im Falle unvorhergesehener Ereignisse, insbesondere auch im Sinne von Ziffer 6 dieser Lieferbedingungen, sofern sie wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von KAMAKA erheblich einwirken, wie auch für den Fall einer nachträglich sich herausstellenden Unmöglichkeit der Ausführung unserer Lieferungsverpflichtung ist der jeweilige Liefervertrag angemessen anzupassen.

12.2. Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn KAMAKA die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch KAMAKA zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf Leistung besteht.

12.3. Soweit dies wirtschaftlich vertretbar, steht KAMAKA das Recht zu bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 12.1. ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Besteller hieraus ein Schadensersatzanspruch gegen KAMAKA entsteht.

12.4. Falls ein Rücktritt des Kunden vom Auftrag von KAMAKA angenommen wird, so kann KAMAKA von den Kunden den Ersatz der entstandenen Kosten und des entgangenen Gewinnes verlangen.

13. Exportbeschränkungen

Der Kunde verpflichtet sich, die von KAMAKA ausgelieferte Ware sowie von KAMAKA erhaltene technische Informationen nur unter Beachtung der einschlägigen Ausfuhrbestimmungen seines Heimatstaates und der Vereinigten Staaten von Amerika auszuführen und die gleiche Verpflichtung seinen Abnehmern aufzuerlegen, unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des Vertrages und dieser Bedingungen. Für Verstöße gegen diese Verpflichtung haftet ausschließlich der Kunde.

14. Patent- und Urheberrechte

An Schaltschemata, Zeichnungen, Entwürfe, Beschreibungen, Gutachten, Analysen und ähnlichen Unterlagen behält KAMAKA sich das Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne schriftliche Einigung durch KAMAKA dürfen diese Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Kopieren ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung durch KAMAKA ist ebenfalls untersagt. Eventuell hergestellte Kopien sind auf Verlangen von KAMAKA unverzüglich an diese herauszugeben.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

15.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der KAMAKA Electronic Bauelemente Vertriebs GmbH.

15.2. Für diese Liefer- und Zahlungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen KAMAKA gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Abkommens zum internationalen Warenkauf (CISG).

16. Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einer dieser Bestimmungen ist KAMAKA berechtigt, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen bleibt jedoch dadurch unberührt.